

Pressemitteilung

15. Dezember 2025

Gemeinsamer Bericht von EBA und EZB über Betrug im Zahlungsverkehr: starke Authentifizierung nach wie vor wirksam, aber Betrüger passen sich an

- Betrugsquote im Zahlungsverkehr 2024 im Europäischen Wirtschaftsraum stabil bei rund 0,002 % gemessen am Gesamtwert aller Transaktionen eines Kalenderjahrs
- Gesamtwert betrügerischer Transaktionen erhöhte sich 2024 auf 4,2 Mrd. €, verglichen mit 3,5 Mrd. € im Jahr 2023
- Starke Kundenauthentifizierung weiterhin wirksam gegen die Betrugsarten, für die sie eingeführt wurde und die bei Inkrafttreten der PSD2 dominierten, insbesondere bei Kartenzahlungen
- Neue Betrugsarten, vor allem die Manipulation von Zahlenden, nehmen jedoch zu und machen zusätzliche und neue Ansätze zur Bekämpfung erforderlich

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und die Europäische Zentralbank (EZB) haben heute ihren [gemeinsamen Bericht über Betrug im Zahlungsverkehr](#) (Ausgabe 2025) veröffentlicht. Der Bericht bezieht sich auf die halbjährlich gemeldeten Daten für den Zeitraum von 2022 bis 2024. Darin wird bestätigt, dass die seit 2020 gesetzlich vorgeschriebene starke Kundenauthentifizierung (SCA) zur Verringerung der Betrugsfälle beigetragen hat. Allerdings wird auch darauf hingewiesen, dass angesichts neu auftkommender Betrugsarten weiterhin Wachsamkeit geboten ist und die Sicherheitsmaßnahmen entsprechend angepasst werden müssen.

Der Bericht wertet Daten zum Betrug im Zahlungsverkehr aus, die von Zahlungsdienstleistern im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gemeldet werden. Insgesamt beliefen sich die betrügerischen Transaktionen auf einen Wert von 3,4 Mrd. € im Jahr 2022, 3,5 Mrd. € im Jahr 2023 und 4,2 Mrd. € im Jahr 2024. Im Bericht werden die Gesamtzahl der Zahlungsvorgänge und der Anteil der betrügerischen Transaktionen nach Wert und Volumen untersucht.

Europäische Zentralbank
Generaldirektion Kommunikation
Sonnenmannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu, Internet: www.ecb.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.
Übersetzung: Deutsche Bundesbank

Neben aggregierten Zahlen werden auch Daten ausgewiesen, die nach Zahlungsinstrumenten wie Überweisungen, Lastschriften, Kartenzahlungen, Barabhebungen und E-Geld-Transaktionen aufgeschlüsselt sind. Auch länderspezifische Aufschlüsselungen sind enthalten.

Transaktionen mit starker Kundenauthentifizierung waren im Allgemeinen weniger anfällig für Betrug als Transaktionen, bei denen starke Kundenauthentifizierung nicht zum Einsatz kam. Dies galt insbesondere für Kartenzahlungen. Bei anderen Zahlungsarten wie Überweisungen war dieser Effekt weniger deutlich. So war die Betrugsrate bei Kartenzahlungen 17-mal höher, wenn der Zahlungsempfänger außerhalb des EWR ansässig war, wo die SCA nicht gesetzlich vorgeschrieben ist und häufig nicht verwendet wird.

Der Bericht untermauert somit, dass die Anforderungen der starken Kundenauthentifizierung Wirkung zeigen. Diese Anforderungen wurden 2020 auf Grundlage der überarbeiteten [EU-Richtlinie über Zahlungsdienste \(PSD2\)](#) und der von der EBA in enger Zusammenarbeit mit der EZB erstellten ergänzenden [technischen Standards](#) von 2018 eingeführt. Allerdings wird auch darauf hingewiesen, dass neue Betrugsarten auf dem Vormarsch sind. Diese zielen häufig auf Transaktionen ab, für die eine SCA-Ausnahmeregelung gilt, oder Nutzerinnen und Nutzer werden so manipuliert, dass sie eine betrügerische Transaktion selbst autorisieren.

Darüber hinaus geht aus dem Bericht hervor, dass sich die Verluste aus Betrugsfällen im Zahlungsverkehr je nach Zahlungsinstrument unterschiedlich verteilen und dass es im EWR erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern gab. So entfielen im Jahr 2024 rund 2,2 Mrd. € des Schadens auf Überweisungen (16 % mehr als im Vorjahr) und 1,329 Mrd. € auf Kartenzahlungen mit Karten, die in der EU/im EWR ausgegeben wurden (29% mehr als im Vorjahr). Bei Überweisungen trugen die Nutzerinnen und Nutzer 2024 rund 85 % der gesamten Betrugsverluste. Dies war vor allem auf Betrugsarten zurückzuführen, bei denen sie dazu veranlasst wurden, betrügerische Transaktionen selbst auszulösen.

Hintergrund, Rechtsgrundlage und nächste Schritte

Gemäß Artikel 96 Absatz 6 der Richtlinie 2015/2366/EU (PSD2) müssen Zahlungsdienstleister den für sie zuständigen nationalen Behörden (NCAs) statistische Daten zu Betrugsfällen in Verbindung mit den unterschiedlichen Zahlungsmitteln vorlegen. Die NCAs wiederum müssen sowohl der EBA als auch der EZB diese Daten in aggregierter Form zur Verfügung stellen. Weitere Einzelheiten zu den Meldepflichten finden sich in den [EBA-Leitlinien zur Meldung von Betrugsfällen nach der Zahlungsdiensterichtlinie \(PSD2\)](#) (EBA/GL/2018/05).

Europäische Zentralbank

Generaldirektion Kommunikation
Sonnenmannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu, Internet: www.ecb.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.
Übersetzung: Deutsche Bundesbank

Darüber hinaus schreibt die [Verordnung \(EU\) Nr. 1409/2013 der EZB zur Zahlungsverkehrsstatistik](#) Zahlungsdienstleistern mit Sitz im Euroraum vor, Daten zu Betrug im Zahlungsverkehr an ihre nationalen Zentralbanken zu melden, die ihrerseits gehalten sind, die Daten in aggregierter Form an die EZB weiterzugeben.

Die gemäß den EBA-Leitlinien und der EZB-Verordnung erhobenen Daten gehen der EBA und der EZB halbjährlich in Form einer gemeinsamen Meldung zu.

Die EBA und die EZB werden die Daten zu Betrug im Zahlungsverkehr weiter beobachten und veröffentlichen, um eine solide Grundlage für fundierte Entscheidungen sowie für Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen zur Bekämpfung von Betrug im Zahlungsverkehr zu schaffen.

Kontakt für Medienanfragen: [Alessandro Speciale](#) (Tel.: +49 172 1670791)